

rungen von 1148/49 erwähnt. Ein drittes Element weist auf Einflüsse aus dem Osten: hatte nicht Konrad auf dem Kreuzzug, wie eingangs erwähnt, zwischen dem ersten und dem zweiten Aufenthalt in Konstantinopel und kaum ohne inneren Zusammenhang das imperiale *augustus* zum regelmäßigen Bestandteil schon der Königstitulatur gemacht¹⁵⁹, nachdem er unter scharfem Verstoß gegen die kurialen Interessen und das eigentlich verpflichtende Protokoll den Griechen gegenüber von Anfang an den Titel *imperator augustus* geführt hatte? Auch von den Franzosen war er auf dem Kreuzzug als Kaiser anerkannt worden, ohne die Krönung in Rom zu besitzen¹⁶⁰. War diese wirklich unumgänglich, um Kaiser zu sein? Seit nunmehr zwölf Jahren stand der Romzug auf dem Programm und konnte nicht durchgeführt werden, weil man sich teils mit der Kurie nicht einig wurde, teils dringende Geschäfte den König in Deutschland zurückhielten. Nach westlicher Tradition konnte Konrad sich daher nie offiziell als Kaiser bezeichnen. Sollte man nicht dem byzantinischen Vorbild folgen und als konstitutiv nicht mehr die Krönung in Rom, sondern Wahl und Krönung durch die deutschen Fürsten ansehen? Und konnte man nicht die Nachfolge durch eine Einsetzung durch den Vater regeln? Beides hätte in der Tat zu einem grundlegenden Gegensatz zum Papsttum geführt.

Es war nicht das Dogma, was zwische Kurie und Königshof zur Diskussion stand, auch nicht die Liturgie oder die innerkirchliche Disziplin mit dem Zölibat für alle Priester, sondern der *fastus Graecorum*: die Kaiserkrönung nicht durch den Patriarchen, sondern als Selbstkrönung mit voller Rechtskraft vom Tage der Erhebung an. Auf den Westen übertragen bedeutete dies, selbst wenn man bei einem konstitutiven Charakter der kirchlichen Zeremonie blieb, eine Krönung durch die deutsche Kirche statt durch den Papst. Dies hätte viele Probleme gelöst, freilich sowohl für den Papst eine radikale Minderung seiner politischen Stellung nach sich gezogen als auch bei einer Verbindung mit der Nachfolgeregelung durch eine Mitkönig- und -kaisererhebung durch den regierenden Herrscher die Struktur des Reiches von Grund auf verändert. Wenn solche Überlegungen bestanden, erklärt sich die für das Jahr 1149/50 bezeugte Opposition deutscher Fürsten sehr wohl.

Auf der anderen Seite implizierte der Konstanzer Vertrag mit der Verpflichtung des Kaisers, nicht zuzulassen, daß die Griechen diesseits des

159) Vgl. oben S. 501f.

160) Vgl. Odo von Deuil, *De profectione* (wie Anm. 148) *passim*.